

„Unsere Gesetze dienen dem Volke“⁶⁶

Aus der Rede des Ministers der Justiz, Max Fehser, vom 2. Oktober 1952 zur Begründung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung vor der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unter den Bedingungen des verschärften Klassenkampfes. Die Kriegstreiber und Monopolkapitalisten, die bei uns in den vergangenen Jahren entmachtet worden sind, versuchen aus ihren westdeutschen und westberliner Auffangstellen heraus, unseren Aufbau des Sozialismus zu sabotieren und zu hemmen. Sie schicken ihre Agenten in das Gebiet unserer Republik mit dem Auftrag, Sabotage- und Diversionsakte durchzuführen, Unruhe in die Bevölkerung zu tragen und die Festigung unserer Staats-, Rechts- und Wirtschaftsordnung zu verhindern.

Diese Feinde unserer demokratischen Ordnung müssen unbeugsam und nachhaltig bekämpft und ihrer gerechten Strafe zugeführt werden. Das ist eine der entscheidenden und vordringlichen Aufgaben der demokratischen Organe der Justiz. Zugleich gilt es aber, den Aufbau des Sozialismus durch den Hebel des Rechts, durch die Schaffung einer festen sozialistischen Rechtsordnung und die ständige Festigung der demokratischen Gesetzmäßigkeit entscheidend zu unterstützen.

Die Bildung der volksdemokratischen Grundlagen unserer Staatsmacht ist untrennbar mit der Schaffung einer neuen demokratischen Rechtsordnung, mit der Bildung eines sozialistischen Rechtsbewußtseins verbunden.

Wenn im Beschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgestellt wird, daß das Hauptinstrument beim Aufbau des Sozialismus die Staatsmacht ist, so ergibt sich hieraus, daß deren Grundlagen ständig gefestigt werden müssen und daß die Werktätigen in den Betrieben und auf dem Lande im verschärften Klassenkampf den Widerstand aller feindlichen Kräfte brechen müssen.

Ein entscheidendes Instrument unserer Staatsmacht bei diesen Aufgaben ist die Rechtsprechung unserer Gerichte. Durch die Rechtsprechung haben sie den Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung sowie der demokratischen Rechtsordnung zu gewährleisten.

Unsere Gerichte haben durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß die Durchführung der Volkswirtschaftspläne, das gesellschaftliche und das private Eigentum geschützt werden. Die Rechtsprechung der Gerichte muß die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen sowie die gesetzlich garantierten Rechte der Bürger unserer Republik wahren.

Zugleich sollen aber die Gerichte durch ihre Rechtsprechung alle Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen, beruflichen und persönlichen Leben erziehen und für die strenge Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit sorgen. Die Rechtsprechung der Gerichte ist dazu berufen, ein neues sozialistisches Rechtsbewußtsein zu schaffen.

Zwei Gesichtspunkte sind vor allem von entscheidender Bedeutung, um die erwähnten Aufgaben erfolgreich durchzuführen.

Es sind dies einmal die neuen Kader, welche die Aufgaben der Rechtsprechung wahrzunehmen haben.

Zum anderen ist es die Notwendigkeit, daß auch die Organisation der Rechtsprechung ihre feste Grundlage in einer Gerichtsverfassung findet, die den Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus entspricht.

Wie der Aufbau des Sozialismus, die neuen Verhältnisse beim Kampf um die Einheit Deutschlands den organisatorischen Neuaufbau der Staatsorgane in den Kreisen und Bezirken zwingend erforderten, so bedarf es einer klaren Neuorganisation der Gerichtsvorgänge.

Es steht heute ein neues Gerichtsverfassungsgesetz zur Beratung und Abstimmung. Dieses Gesetz soll die gleichen Grundprinzipien, die den Inhalt des „Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe“ bestimmten, nunmehr auf dem Gebiet der Justiz, für die Rechtsprechung der Gerichte verwirklichen. Nachdem, das „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ bereits die neuen Grundsätze für die Arbeit des Staatsanwalts gesetzlich festgelegt hat, wird nunmehr auch die Organisation der Gerichte eine den Erfordernissen des Aufbaus des Sozialismus entsprechende neue gesetzliche Grundlage erhalten.

Wie dem Gerichtsverfassungsgesetz, kommt auch dem Entwurf eines „Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik“ eine außerordentliche Bedeutung für unsere weitere Rechtsentwicklung zu. Dieses Gesetz ist auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung die erste große Kodifikation eines ganzen Rechtsgebietes. Die vorliegende Strafprozeßordnung soll die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 ablösen. Damit wird ein Gesetz beseitigt, das schon seit seinem Erlaß und während der ganzen Zeit seiner Geltung heftiger Kritik ausgesetzt war. So bezeichnet der bekannte Leipziger Kommentator zur StPO die alte Strafprozeßordnung als einen „Kompromiß voller zahlreicher Lücken, Unklarheiten und Widersprüche“. Diese alte Strafprozeßordnung bildete die Grundlage des während des faschistischen Regimes angewandten Strafverfahrensrechtes. Dieses sogenannte Strafverfahrensrecht beseitigte alle Rechtsgarantien des Angeklagten. Auf Grund haltloser Ermittlungen der faschistischen Untersuchungsbehörden konnte ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden, ohne daß das Gericht durch einen Eröffnungsbeschluß über das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung der erhobenen Vorwürfe verpflichtet gewesen wäre. Jede Mitwirkung der Bürger an der Rechtsprechung wurde durch die Beseitigung der Schöffengerichte verhindert. Die Möglichkeit, Urteile des Gerichts im Rechtsmittelverfahren anzufechten, wurde aufs äußerste eingeschränkt.

Nach dem Zusammenbruch des faschistischen Regimes wurde die Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1877 von unseren Gerichten entsprechend dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 in der am 30. Januar 1933 geltenden Fassung angewandt. Alle Bemühungen des Gesetzgebers, wie sie z. B. in dem Erlaß neuer Gesetze der Länder über die Wahl der Schöffen zum Ausdruck kamen, konnten das Hemmnis für unsere demokratische Rechtsentwicklung, das die alte Strafprozeßordnung darstellte, nicht überwinden. Manche Mängel